

Datum
07.03.2013

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

SachbearbeiterIn
Ute Hoyer-Tomiczek;
Christof Schweiger
Telefon/DW
++43-1-878 38/1130; 1160
E-mail
ute.hoyer@bfw.gv.at
Christof.Schweiger@bfw.gv.at**Verordnung über die Kontrolle von chinesischem Verpackungsholz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei informieren wir Sie über die ab 1.4.2013 gültige Verordnung zur Importkontrolle von chinesischem Verpackungsholz. Im Anhang finden Sie dazu die deutsche Fassung des EU-Durchführungsbeschlusses 2013/92/EU. Die nationale Verpackungsholz-Kontroll-Verordnung befindet sich derzeit in der Genehmigungsphase und wird rechtzeitig vor Inkrafttreten bekanntgegeben. Beide besagen, dass Verpackungsholz von Importware mit Ursprung in China der Zolltarifgruppen 2514, 2515 und 2516 zu 90%, jenes der Zolltarifgruppen 6801 und 6802 zu 15% vor der Verzollung dem Amtlichen Pflanzenschutzdienst, in Österreich den Organen des Bundesamtes für Wald, für eine Beschau vorgeführt werden muss.

1. Damit das Verpackungsholz dieser spezifizierten Sendungen vom Amtlichen Pflanzenschutzdienst zeitgerecht kontrolliert werden kann, bedarf es einer rechtzeitigen Anmeldung der importierten Sendung durch den Einführer oder seinen zollrechtlichen Vertreter (im Folgenden „Anmelder“ genannt) beim Bundesamt für Wald. Dafür wird eigens ein Online-Anmeldesystem entwickelt und vom Bundesamt für Wald bereit gestellt. Der Anmelder muss bei der Anmeldung einer Sendung folgende Angaben machen:
 - Anmelder: Firma, Adresse
 - Empfänger (Einführer): Firma, Adresse *(Anmelder und Empfänger können identisch sein)*
 - Rechnungsadresse
 - Sendungsdaten: Sendungsnummer, Anzahl der Container, Containernummer jedes Containers, Zolltarifgruppe(n) je Container, Anzahl der Verpackungsholzeinheiten pro Container
 - Voraussichtliche und später konkretisierte Ankunftszeit
 - Kontrollort (zugelassener Bestimmungsort)
 - Ansprechperson

Je früher eine Sendung durch den Anmelder beim Bundesamt für Wald angemeldet wird, umso weitsichtiger können die Kontrollen geplant werden. Die Konkretisierung der Ankunftszeit der Sendung bis auf den genauen Tag durch den Anmelder erleichtert die Koordination der Kontrollen.

Jene Sendungen, die nicht unter die 90%ige oder 15%ige Kontrollfrequenz fallen (die Auswahl erfolgt nach statistischen Grundsätzen) und nicht kontrolliert werden, erhalten eine direkte Freigabe. Die Freigabe einer Sendung durch das Bundesamt für Wald ist in jedem Fall dem Zoll vorzuweisen. Ohne diese Freigabe kann keine Verzollung durchgeführt werden.

2. Da für die Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses in nationales Recht und für die Einrichtung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen nur wenige Wochen zur Verfügung stehen, ist das Online-Anmeldesystem momentan noch im Aufbau begriffen. Um aber möglichst ohne große Verzögerungen starten zu können, müssen einige organisatorische Schritte im Vorfeld erst einmal ohne dieses Anmeldesystem in Angriff genommen werden. Dazu gehören:

- Registrierung des Anmelders,
- Vollmacht für den Anmelder zur Anmeldung von Sendungen, sollte der Anmelder nicht identisch mit dem Einführer sein,
- Antrag auf Zulassung eines Bestimmungsortes, an dem die Verpackungsholzkontrollen durchgeführt werden können (siehe Punkt 3).

Zu diesen drei Punkten finden Sie in der Anlage jeweils eine entsprechende Vorlage. Bitte veranlassen Sie schnellstmöglich, dass von Ihrer Firma oder/und von der Firma (z. B. Spedition), die diese Verpackungsholzkontrollen für Sie abwickeln soll, diese Vorlagen ausgefüllt an das Bundesamt für Wald returniert werden.

Ohne Registrierung eines Anmelders kann keine Sendung angemeldet werden. Wenn der Anmelder nicht der Einführer, sondern eine vom Einführer beauftragte Firma ist, wird eine entsprechende Bevollmächtigung durch den Einführer benötigt, dass der Anmelder zur Durchführung dieser Agenden berechtigt ist. Der Anmelder (Einführer oder dessen zollrechtlicher Vertreter) solcher spezifizierten Sendungen muss vor Inkrafttreten dieser Verpackungsholz-Kontroll-Verordnung einen gebührenpflichtigen Antrag auf Zulassung eines Bestimmungsortes nach den Kriterien, die unter Punkt 3. angeführt sind, beim Bundesamt für Wald stellen. Wird kein zugelassener Bestimmungsort genannt, kann die Ware von der EU- Eintrittsstelle (Hamburg, Bremerhaven, Rotterdam,.....) nicht nach Österreich transportiert, hier nicht kontrolliert und demnach auch nicht in Österreich verzollt werden.

Daher ist in allen Fällen ein rasches Handeln Ihrerseits in Ihrem Interesse.

3. Die Kontrolle erfolgt entweder an der Eintrittsstelle oder an einem geeigneten zugelassenen Bestimmungsort. Da Österreich außer an Flughäfen über keine EU-Ersteintrittsstellen verfügt, werden die Kontrollen an zugelassenen Bestimmungsorten durchzuführen sein. Die Auflagen für die Zulassung eines für diese Zwecke geeigneten Bestimmungsortes werden im Amtsblatt des Bundesamtes für Wald festgelegt:

In Anlehnung an den im § 26 (3) und (4) Pflanzenschutzgesetz 2011 angegebenen Mindestanforderungen für Eintrittsstellen, haben die Eintrittsstellen und ein gemäß § 29 Pflanzenschutzgesetz 2011 im Bundesgebiet gelegener Bestimmungsort für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung der phytosanitären Kontrolle von Verpackungsholz durch das Bundesamt für Wald gemäß Verpackungsholz-Kontroll-Verordnung 2013 folgende zusätzliche Mindestanforderungen zu erfüllen:

1. *Ebenerdiger Standplatz für zu untersuchende Container*
2. *Hubstapler mit sachkundigem Fahrer/in, mit deren Hilfe das Verpackungsholz dem Kontrollorgan vorgeführt werden kann*

3. *Ausreichender Abstellplatz für die VPH Einheiten*
4. *Ausreichende Beleuchtung*
5. *Bereitstellung eines vom Zoll autorisierten Organes, das zur Öffnung von versiegelten Containern berechtigt ist*
6. *Bereitstellung eines autorisierten und nachweislich befähigten Organes, das zur Öffnung von möglicherweise begasten Containern berechtigt ist und bei Bedarf eine Restgasmessung mit standardisierten Messgeräten durchzuführen imstande ist*
7. *Möglichkeiten der bekämpfungstechnischen Behandlung von befallenem oder aus anderen Gründen beanstandetem Verpackungsholz(meistens Begasung)*
8. *Die Eintrittsstellen und Bestimmungsorte müssen über Internetanschluss, E-Mail Account und Druck-/Kopiermöglichkeit verfügen*

Um eine zeitnahe Begutachtung und Zulassung zu gewährleisten, ist es notwendig, dass Sie rechtzeitig für die Mindestanforderungen an Ihrem Bestimmungsort sorgen.

Bei der Beantragung eines zugelassenen Bestimmungsortes, an dem die phytosanitäre Kontrolle des Verpackungsholzes erfolgen wird, ist zu beachten, dass im Falle einer Beanstandung des Verpackungsholzes in den überwiegenden Fällen eine Begasung vorgeschrieben wird, die nur in einem geschlossenen Container erfolgen kann. Aus phytosanitären Sicherheitsgründen ist ein Umpacken der Ware in einen anderen Container von Anfang April bis Ende Oktober nicht gestattet. Dies bedeutet, dass die Begasung in dem Container zu erfolgen hat, in dem die Ware samt Verpackungsholz ankommt. Dies ist hinsichtlich der Logistik am zu beantragenden Bestimmungsort zu berücksichtigen. Es wird auch darum ersucht, dass Sie die für Sie tätigen Speditionen entsprechend informieren, so dass ggf. auch die Spedition den Bestimmungsort beantragen kann.

4. Darüber hinaus darf ein Container ohne Freigabe durch oder Anwesenheit eines Kontrollorganes des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes (BFW) aus phytosanitären Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden.
5. Der EU-Durchführungsbeschluss sieht die Erhebung von Gebühren für diese verpflichtenden Kontrollen vor. Die Einführer haben für die Freigabe der Sendung und ggf. im Falle einer Beanstandung des Verpackungsholzes für die Durchführung einer amtlichen Maßnahme eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr für die Freigabe einer Sendung ist von allen Einführern zu entrichten, jedoch nur zu dem Anteil, der sich bei der Aufteilung anhand des Prozentsatzes der Kontrollfrequenz am Gesamtaufwand der Anmeldungen und Untersuchungen errechnet. Das Bundesamt für Wald wird den Gebührentarif mit den Tarifposten für die unterschiedlichen Kontrollfrequenzen im Amtsblatt kundmachen.

Das Bundesamt für Wald ist bemüht, diese neuen EU-Vorschriften für alle Seiten akzeptabel umzusetzen, bedarf aber hierfür die Unterstützung aller Beteiligten, insbesondere der Einführer und ihrer Speditionen. Es wird sich trotz aller Bemühungen vermutlich nicht vermeiden lassen, dass insbesondere in der Anfangsphase Unannehmlichkeiten und Verzögerungen entstehen können. Hierfür wird um Verständnis gebeten.

Zu diesem Thema findet am **Mittwoch, den 27. März 2013 um 9:00 Uhr** eine **Informationsveranstaltung** am Bundesamt für Wald, Seckendorff-Gudent-Weg 8, 1131 Wien statt, zu der wir Sie recht herzlich einladen möchten. Bei dieser Veranstaltung wird auch das Online-Anmeldesystem vorgeführt und erklärt.
Das **Anmeldesystem** wird zukünftig unter der **URL: vph.bfw.ac.at** zu finden sein.

Wir bitten Sie um schriftliche Zusage per E-Mail an Christof.Schweiger@bfw.gv.at oder telefonisch an 01/87838 1131.

Mit freundlichen Grüßen,

f. d. Österreichischen Pflanzenschutzdienst

Hannes Krehan



Anlagen:

EU-Durchführungsbeschluss 2013/92/EU

Vorlage Registrierung als Anmelder

Vorlage Vollmacht für den Anmelder

Vorlage Antrag auf Zulassung eines Bestimmungsortes